



Europa- und Kommunalwahl 2024 sowie Wahl zum Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz

1 Ludwigshafen, Schulung Wahlvorsteher*innen, Beisitzer*innen in Urnenstimmbezirken

Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Schulung Wahlvorsteher*in, Beisitzer*in Urnenstimmbezirk

1. Allgemeine Informationen
2. Wahlberechtigung für die einzelnen Wahlen
3. Vorbereitung der Wahlhandlung
4. Eröffnung der Wahlhandlung
5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe
6. Schluss der Wahlhandlung
7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand
8. Abschlussarbeiten
9. Aufgaben Obleute (Überblick)
10. Ausblick: Etwaige Stichwahl der Ortsvorsteher*innen
11. Exkurs: Bote bei Problemen der telefonischen Übermittlung der Schnellmeldung
12. Informationsangebot Internetpräsenz Stadt Ludwigshafen am Rhein

1. Allgemeine Informationen

- Hauptwahl am Sonntag, 09. Juni 2024
- 5 durchzuführende Wahlen in Ludwigshafen am Rhein
- Europawahl
- Bezirkstagswahl
- Wahl des Stadtrats, der zehn Ortsbeiräte und der zehn Ortsvorsteher*innen
- Etwaige Stichwahl der Ortsvorsteher*innen terminiert am Sonntag, 23. Juni 2024

2. Wahlberechtigung für die einzelnen Wahlen

Wahl	Alter	Nationalität	Wohnsitz		sonstiges
Europawahl	16	D / EU auf einmaligen Antrag und bis zum Widerruf	seit 3 Monaten	D / EU	nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen
Bezirkstag	18	D	seit 3 Monaten	Bezirksverband	nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen
Stadtrat	18	D / EU v.A.w.	seit 3 Monaten	Stadt Lu	nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen
OBR / OV	18	D / EU v.A.w.	seit 3 Monaten	jeweiliger Ortsbezirk	nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen

3. Vorbereitung der Wahlhandlung

Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahllokal

- Beginn ehrenamtliche Tätigkeit der Obleute: 07.15 Uhr
- Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit als Wahlvorsteher: 07.30 Uhr
- Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit als Beisitzer: 07.30 Uhr

3. Vorbereitung der Wahlhandlung

Melden der Vollzähligkeit

- Wahlvorsteher melden **Nichtvollzähligkeit** bis 07.45 Uhr an Obleute
- Bei Unterbesetzung einzelner Wahlvorstände ordnen Obleute Wahlhelfer aus anderen Wahlvorständen im Gebäude neu zu
- Obleute melden Veränderungen oder nicht zu lösende Unterbesetzungen an Ansprechpartner*innen des Projektteams Wahlen (siehe Telefonliste)

3. Vorbereitung der Wahlhandlung

Telefonische Erreichbarkeit Wahlvorstand

- „Vormittags“-Schicht schreibt bis 08.30 Uhr eine sms mit Angabe der Stimmbezirks-Nr. als Text an +49 172/4675718
- „Nachmittags“-Schicht schreibt bis 14.00 Uhr eine sms mit Angabe der Stimmbezirks-Nr. als Text an +49 172/4675718

3. Vorbereitung der Wahlhandlung

Material holen

Wahlvorsteher holen bei Obleuten (Raumnr. im Berufungsschreiben enthalten) folg. Material nach § 43 KWO ab:

- abgeschlossenes Wählerverzeichnis je Urnenstimmbezirk
- Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine
- Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine
- Vordrucke der Wahlniederschrift für jede Wahl sowie Vordrucke der Zählliste
- Vordruck der Schnellmeldung

3. Vorbereitung der Wahlhandlung

Material holen

Wahlvorsteher*innen holen bei Obleuten (Raumnr. im Berufungsschreiben enthalten) folg. Material nach § 43 KWO ab:

- Auszüge der rechtlichen Bestimmungen
- 3 Wahlurnen mit Schlössern (und Stimmzetteln)
- nicht radierfähige Schreibstifte
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen
- Abdrucke der Wahlbekanntmachung zum Aushang
- Wahltasche
- Ordner für Wahlvorstände (u.a. Telefonliste)

3. Vorbereitung der Wahlhandlung Wahlraum einrichten (§ 38, 42 KWO)

- Wahlkabinen aufstellen (Stehkabinen und mindestens eine Tischwahlkabine) i.d.R. bereits durch Hausmeister erfolgt
- bei Bedarf Tische für Wahlvorstand umstellen
- Stimmzettelausgabe vorbereiten
- bei repräsentativen Wahlbezirken auf unterschiedliche Kennzeichnung der Stimmzettel achten

3. Vorbereitung der Wahlhandlung

Wahlbekanntmachung aushängen (§ 42 Abs. 3 KWO)

- Obleute hängen die in den Ordnern enthaltene Wahlbekanntmachung an den Eingängen zum Gebäude aus
- Wahlvorsteher bringen Wahlbekanntmachung und Stimmzettelmuster am Eingang des jeweiligen Wahlraumes an
- bei repräsentativen Wahlbezirken zusätzliche Bekanntmachung der Wahlleiterin an der Tür anbringen
- (1211, 2111, 2344, 3116, 5212, 5215)

4. Eröffnung der Wahlhandlung

Verpflichtung der Mitglieder

(§ 6 Abs. 3 EuWO, § 26 Abs. 4 KWG und 44 KWO)

- Wahlvorsteher weist zu Beginn der Wahlhandlung die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, hin (Text im Ordner)
- später hinzukommende Mitglieder des Wahlvorstandes sind gesondert auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

4. Eröffnung der Wahlhandlung

Verbot der Verhüllung des Gesichts (§ 4 EuWG i.V.m. § 10 Abs. 2 BWG, § 26 Abs. 4 KWG und 44 Abs. KWO)

- Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen
- Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

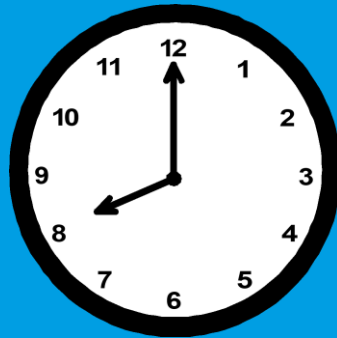
4. Eröffnung der Wahlhandlung Urnen kontrollieren (§ 44 Abs. 3 KWO)

- Der gesamte Wahlvorstand soll sich vor Beginn der Wahlhandlung davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind.
- Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurnen (Schlösser und Schlüssel werden von Obleuten ausgehändigt).
- Wahlurnen dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung in keinem Fall geöffnet werden.

5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe Beginn / Öffentlichkeit der Wahlhandlung (§ 28 KWG)

- Die gesamte Wahlhandlung ist öffentlich.
- Die Wahllokale haben in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

▪ Pünktlich um



beginnt die Wahlhandlung

5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe Anwesenheit der Mitglieder (§ 5 KWO)

- Die Wahlvorstände sind für die Europawahl und die Kommunalwahlen identisch. Sie bestehen aus max. 11 Mitgliedern.
- Während der Wahlhandlung müssen ständig mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter sowie min. ein Beisitzer im Wahlraum anwesend sein.
- Der Wahlvorsteher erfasst in der Anwesenheitsliste für alle Mitglieder des Wahlvorstandes die Dauer der Anwesenheit und bestätigt dies durch seine Unterschrift.

5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe (§ 46 KWO – praktische Tipps)

- Wähler tritt an den Wahltisch und zeigt Wahlbenachrichtigung vor und weist sich über seine Person aus (Personalausweis oder Reisepass).
- Schriftführer nimmt Wahlbenachrichtigung entgegen, prüft, ob Wähler im richtigen Stimmbezirk/Wahlraum ist und stellt die Wahlberechtigung für jede Wahl anhand der Wahlbenachrichtigung und dem Wählerverzeichnis fest. (Empfehlung: Haftnotiz auf entsprechender Seite im Wählerverzeichnis anbringen, um Wähler*in nach Wahlvorgang zügiger aufzufinden.)
- Schriftführer äußert mündlich, welche Stimmzettel ausgegeben werden dürfen oder gibt die Wahlbenachrichtigung an Beisitzer weiter, sofern Angaben auf Wahlbenachrichtigung mit Wahlberechtigung laut Wählerverzeichnis übereinstimmen.

5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe (§ 46 KWVO – praktische Tipps)

- Beisitzer händigt entsprechende Stimmzettel aus (Beachte: Europawahl: bei repräsentativen Wahlbezirken auf Geschlecht und Altersgruppe bzw. Kennbuchstaben beim Aushändigen Stimmzettel achten. Im Wählerverzeichnis sind die jeweiligen Kennbuchstaben mit aufgeführt. Zur besseren Aufbewahrung und Sortierung sind in diesen Stimmbezirken kleine Kartons mit der entsprechenden Beschriftung für jede Altersgruppe vorhanden.)
- Wähler bekommt seine Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl wieder zurück.

5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe (§ 46 KWVO – praktische Tipps)

- Kennzeichnung und Falten der Stimmzettel in der Wahlkabine durch den Wähler
- Wähler tritt an den Tisch des Wahlvorstands.
- Schriftführer prüft, ob Anlass zur Zurückweisung des Wählers besteht (z.B. Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet.)
- Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands gibt die Wahlurne(n) frei

5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe (§ 46 KWVO – praktische Tipps)

- Wähler gibt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne(n)
(Hinweis: Für die Durchführung der Urnenwahl sind keine Stimmzettelumschläge vorgeschrieben.)
- Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der für die jeweilige Wahl vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnis („Haken setzen“).
(Empfehlung: Sofern Haftnotiz genutzt, diese wieder entfernen.)
- Beisitzer übernimmt die Kennzeichnung auf der Zählliste für die Wahlbeteiligung.

5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe (§ 46 KWVO)

- Zurückweisungsgründe
 - Betreffende Person nicht im Wählerverzeichnis eingetragen
 - bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis, es sei denn, Person weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat
 - Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet
 - für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt
 - außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen

5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe

Berichtigung Wählerverzeichnis

- Schriftführer nehmen bei Bedarf auf Formblatt Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor
- Berichtigungsgründe (z.B. falsche Namensschreibweise, falsches Geburtsdatum u.s.w.)
- Berichtigungen nur eintragen wenn Personalausweis oder Reisepass vorlag.

5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe Aufgaben des Wahlvorstandes / Wahlvorstehers (§§ 45 ff KWVO)

- Über das Wahlgeschäft darf nur der Wahlvorstand beraten und beschließen.
- Der Wahlvorsteher sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Bei Andrang ordnet er den Zutritt zum Wahlraum.
- In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- Der gesamte Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.
- Darauf achten, dass sich immer nur eine Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhält.

5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung (35 KWG)

- Während der Wahlhandlung sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten
- (Faustregel = 20 Meter)

-> Entfernen der Wahlwerbung in Gebäude; ggf. mit Unterstützung
Ordnungskräfte außerhalb des Hausrechts

5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe

Wahlforschung

- Befragung der Wähler in einzelnen Wahlbezirken:
 - 3113, Wahlgebäude Karl-Kreuter-Schule in Oggersheim, durch „Forschungsgruppe Wahlen“
 - 4113, Wahlgebäude Ernst-Reuter-Realschule plus in Gartenstadt „ARD Infratest“
- Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ende der Wahlhandlung unzulässig.

5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe

Entgegennahme von Wahlbriefen

- Wahlvorstand darf (grundsätzlich) keine Wahlbriefe (Briefwahlunterlagen) annehmen

1. Kommunalwahlen

- wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl ausschließlich im Wege der Briefwahl teilnehmen)
- Wahlschein & Stimmzettel müssen bis 18 Uhr bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein,
 - im Briefwahlbüro, Berliner Str. 30 (Teilfläche des Pfalzbaus, Eingang Kaiser-Wilhelm-Straße) sein oder
 - beim Behördenbriefkasten der Stadtverwaltung, Bismarckstraße 25, eingeworfen werden

5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe

Entgegennahme von Wahlbriefen

2. Europawahl

- wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen
- der Wahlschein muss für Stadt Ludwigshafen ausgestellt sein.
- Überprüfung im Verzeichnis ungültiger Wahlscheine.
- Eintragung in die Niederschrift
 - (Das Wählerverzeichnis darf auf keinen Fall geändert oder ergänzt werden.)

5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe Entgegennahme von Wahlbriefen

- Wähler öffnet roten Wahlbrief und händigt dem Wahlvorsteher den weißen Wahlschein aus und vernichtet den Umschlag mit dem Stimmzettel
- Wahlvorsteher / Schriftführer prüft Wahlberechtigung anhand Wahlschein
- neuer Stimmzettel wird ausgehändigt
- Wähler begibt sich in Wahlkabine
- danach Ablauf wie Urnenwähler

- siehe auch FAQ

5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe

Anzahl der Wähler*innen

- bis spätestens 12.30 Uhr teilen die Wahlvorsteher den Obleuten die Zahl der bis 12.00 Uhr im Wahlbezirk gezählten Wähler mit.
- Obleute übermitteln die Zahlen bis 13.00 Uhr den Ansprechpartner des Projektteams Wahlen (siehe Telefonliste)

5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe

Stimmabgabe von Wähler*innen mit Behinderung (§ 32 Abs. 2 KWG, § 47 KWO)

- Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, bestimmen eine andere Person (Hilfsperson), deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, und geben dies dem Wahlvorstand bekannt
- Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein
- Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erlangt hat

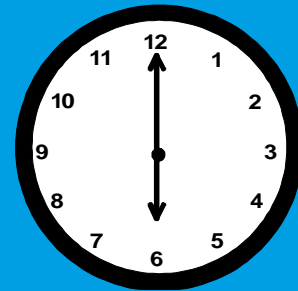
5. Ablauf der Wahlhandlung / Stimmabgabe

FAQ

- Aushändigung einer umfangreichen FAQ Liste mit Beschreibung von möglicherweise auftretenden Situationen und handlungsorientierten Anweisungen für die Mitglieder des Wahlvorstandes

6. Schluss der Wahlhandlung (§ 53 EuWO)

- Pünktlich um 18.00 Uhr wird vom Wahlvorsteher das Ende Wahlzeit bekanntgegeben
- Von da ab sind nur noch die Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden
- Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Wahlberechtigten ist der Zutritt zur Stimmabgabe zu sperren



6. Schluss der Wahlhandlung (§ 53 EuWO)

- Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen
- Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, dabei muss die Öffentlichkeit gewährleistet bleiben
- Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen und gibt den Zutritt zum Wahlraum wieder frei

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 51 KWVO)

!!! Wichtig !!!

- nicht benötigte Stimmzettel sowie alle sonstigen für die Ergebnisermittlung nicht benötigten Papiere werden sofort nach Abschluss der Wahlhandlung vom Tisch entfernt und in den mitgelieferten Sack für Papierabfälle gegeben



7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Anwesenheit der Mitglieder (§ 5 KWO)

- Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter im Wahlraum anwesend sein
- Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Grundsätze

!!! Wichtig !!!

- Arbeiten Sie ruhig und konzentriert
- Lassen Sie keine Hektik aufkommen
- Zählen Sie lieber einmal mehr nach
- Verlassen Sie sich nicht auf Schätzungen
- Nacharbeiten dauern regelmäßig länger als eine konzentrierte nochmalige Überprüfung des vorliegenden Ergebnisses
- Niederschriften und Schnellmeldungen sind für jede Wahl getrennt zu führen



7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Öffentlichkeit

- Das Auszählen der Stimmen bis zur Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist öffentlich

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Reihenfolge der Auszählung (§ 9 GleichzVO)

▪ Reihenfolge der Auszählung

1. Europawahl
2. Bezirkstagswahl
3. Ortsvorsteherwahl
4. Stadtratswahl
5. Ortsbeiratswahl

Es können Arbeitsgruppen unter Beachtung der Mindestbesetzung für einzelne Arbeitsschritte gebildet werden (§ 51 Abs. 5 KWO).

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Europawahl (§§ 60 ff EuWO)

- Der Wahlvorstand stellt fest
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Europawahl (§ 61 EuWO)

Bei weniger als 30 Wählern / abgegebenen Stimmen – Anruf Projektteam Wahlen

- verschlossene Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag und die eingenommenen Wahlscheine einem anderen Wahlvorstand (=aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich übergeben
- am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses stattfindet.
- Transport durch Wahlvorsteher und Schriftführer und eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes
- Übergabe des Umschlages mit den Stimmzetteln und der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Europawahl (§§ 60 ff EuWO)

- Schritt 1: Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis feststellen
- Schritt 2: Zahl der eingenommenen Wahlscheine feststellen
- Schritt 3: Stimmzettel der Wahlurne entnehmen, entfalten und zählen

Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. Kann die Differenz nicht abschließend geklärt werden, gilt die festgestellte Zahl der Stimmzettel als Zahl der Wähler.

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Europawahl (§§ 60 ff EuWO)

- Schritt 4: Stimmzettelstapel bilden
 1. nach Wahlvorschlägen getrennte Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig für die jeweiligen Wahlvorschläge abgegeben worden sind,
 2. zweifelsfrei ungültige und ungekennzeichnete Stimmzettel
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben
- Schritt 5: Kennzeichnung der Stapel nach Nr. 1 überprüfen
- Schritt 6: Stimmzettelstapel nach Nr. 2 überprüfen

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Europawahl (§§ 60 ff EuWO)

- Schritt 7: geprüfte Stimmzettelstapel zählen und die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen ermitteln. Die Zahlen werden als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen
- Schritt 8: Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen Stapel Nr. 3; Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern versehen und jeweilige Stimmenzahlen als Zwischensummen in die Wahlniederschrift übertragen

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Europawahl (§§ 60 ff EuWO)

- Schritt 9: Schriftführer zählt die ermittelten Zahlen der ungültigen und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen in der Wahlniederschrift zusammen
- Schritt 10: Zusammenzählung überprüfen
- Schritt 11: voneinander getrenntes Einsammeln der Stimmzettel (- getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimme zugefallen ist, - ungekennzeichnete Stimmzettel, - Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben)

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Europawahl (§§ 60 ff EuWO)

- Schritt 12: mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorsteher
- Schritt 13: Schnellmeldung vornehmen (Schriftführer im Büro der Obleute mit dem dort vorhandenen Telefon; Authentifizierung der Person erforderlich)

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Europawahl (§§ 60 ff EuWO)

- Schnellmeldung und Hilfsblätter bitte der Wahlniederschrift beifügen
- Unterzeichnung Wahlniederschriften Europawahl → alle Wahlvorstandsmitglieder
- Zahlen der Wahlberechtigten ohne Wahlschein, mit Wahlschein und Zahl der Wahlberechtigten insgesamt sind bereits in der Niederschrift und Schnellmeldung eingetragen.

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Bezirkstagswahl (§ 54 KWO)

- siehe Beschreibung zu Ergebnisermittlung Europawahl

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Ortsvorsteherwahl (§ 77 KWO i.Vm. § 54 KWO)

- siehe Beschreibung zu Ergebnisermittlung Europawahl

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Stadtratswahl (§ 26a KWG, §§ 60a, 55b KWO)

- Schritt 1: Stimmzettel auf ihre Gültigkeit prüfen, getrennt und nach folgenden Stapeln sortieren (Stimmzettelstapel bilden)
 1. Stimmzettel, in deren Kopfleiste nur ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist (Listenkreuz) und die unveränderte Annahme des Wahlvorschlags enthalten, nach Wahlvorschlägen getrennt
 2. Stimmzettel, die keine Kennzeichnung oder offensichtlich ungültige Stimmabgaben enthalten
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben
 4. die übrigen Stimmzettel (panaschiert/kumuliert)
- Schritt 2: Stapel Nr. 2 und 3 werden zur Seite genommen/verwahrt

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Stadtratswahl (§ 26a KWG, §§ 60a, 55b KWO))

- Schritt 3: Stimmzettelstapel Nr. 1 zählen und die ermittelte Zahlen getrennt für jeden Wahlvorschlag laut ansagen und in Wahlniederschrift eintragen
- Schritt 4: Stimmzettelstapel Nr. 2 zählen und in Niederschrift eintragen
- Schritt 5: Stimmzettelstapel Nr. 3 entweder als gültig oder ungültig erklären

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Stadtratswahl (§ 26a KWG, §§ 60a, 55b KWO))

- Schritt 6: Schnellmeldung (Zahl der Wahlberechtigten, Zahl der Wähler, Zahl der Stimmzettel mit unveränderter Annahme je Wahlvorschlag) vornehmen (Schriftführer im Büro der Obleute mit dem dort vorhandenen Telefon; Authentifizierung der Person erforderlich)
- Auszählungsvorstand setzt montags (10.06.24) Auszählung fort; Erfassen der Personenstimmen (Stimmzettelstapel 4)

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Stadtratswahl (§ 26a KWG, §§ 60a, 55b KWO) Umsortierung der Stimmzettel für die Erfassung montags

- Stimmzettel in denen der Wähler in mehreren Wahlvorschlägen Einzelstimmen vergeben hat (Panaschieren).
- Bsp.:

Wahlvorschlag 1 Partei A		A	○
1. Wagner, Helmut		x	
2. Krämer, Norbert			
3. Lottner, Klara			x
4. Schwaab, Franz-Joseph			
5. Jäger, Ulrike			
6. Meckes, Albert			x
7. Lehner, Hiltrud			
8. Dr. Foohs, Ludwig		x	
9. Theobald, Jutta			
10. Häfner, Claudia			
11. Schuck, Steffanie			
12. Nastoll, Waltrud		x	

Wahlvorschlag 2 Partei B		B	○
1. Vogt, Sieglinde			
Vogt, Sieglinde			x
Vogt, Sieglinde			
2. Schreiber, Maria		x	
Schreiber, Maria			
3. Molitor, Hans			
Molitor, Hans			
4. Dr. Jung, Max			
5. Schmitz, Walter			
6. Engelmann, Gerda			x
7. Fischer, Harald			
8. Bögler, Franz			

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe		C	○
1. Böhme, Josef			
Böhme, Josef		x	
Böhme, Josef			
2. Back, Marianne			
Back, Marianne			x
Back, Marianne			
3. Glaser, Anna			
Glaser, Anna			
4. Dr. Schulz, Albert			
Dr. Schulz, Albert			
5. Kuhn, Petra			
Kuhn, Petra			

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Stadtratswahl (§ 26a KWG, §§ 60a, 55b KWO) Umsortierung der Stimmzettel für die Erfassung montags

- Stimmzettel in denen der Wähler Einzelstimmen nur in einem Wahlvorschlag vergeben hat, nach den einzelnen Wahlvorschlägen sortiert (Kumulieren).

Bsp.:

Wahlvorschlag 1 Partei A		A	○	
1. Wagner, Helmut		x		
2. Krämer, Norbert				
3. Lottner, Klara			x	
4. Schwaab, Franz-Joseph				
5. Jäger, Ulrike		x		
6. Meckes, Albert				
7. Lehner, Hiltrud			x	
8. Dr. Foohs, Ludwig				
9. Theobald, Jutta		x	x	x
10. Häfner, Claudia				
11. Schuck, Steffanie		x		
12. Nastoll, Waltrud				

Wahlvorschlag 2 Partei B		B	○	
1. Vogt, Sieglinde				
Vogt, Sieglinde				
Vogt, Sieglinde				
2. Schreiber, Maria				
Schreiber, Maria				
3. Molitor, Hans				
Molitor, Hans				
4. Dr. Jung, Max				
5. Schmitz, Walter				
6. Engelmann, Gerda				
7. Fischer, Harald				
8. Bögler, Franz				

Wahlvorschlag 3 Wählergruppe		C	○	
1. Böhme, Josef				
Böhme, Josef				
Böhme, Josef				
2. Back, Marianne				
Back, Marianne				
Back, Marianne				
3. Glaser, Anna				
Glaser, Anna				
4. Dr. Schulz, Albert				
Dr. Schulz, Albert				
5. Kuhn, Petra				
Kuhn, Petra				

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Ortsbeiratswahl (§ 26a KWG, §§ 60a, 55b KWO)

- Auszählung wie bei Stadtratswahl, jedoch
- keine Vorsortierung für Erfassung am Montag erforderlich

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ergebnisermittlung Kommunalwahl

- Unterzeichnung Wahlniederschriften Kommunalwahl → alle am Ende der Sitzung anwesenden Wahlvorstandsmitglieder
- Zahlen der Wahlberechtigten ohne Wahlschein, mit Wahlschein und Zahl der Wahlberechtigten insgesamt sind bereits in der Niederschrift und Schnellmeldung eingetragen.

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Gültigkeit der Stimmen (§ 37 KWG)

- Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen soll der Wahlvorstand keinen allzu kleinlichen Maßstab anlegen.
- Maßgebend für die Entscheidung muss sein,
 - ob der Wille des Wählers zweifelsfrei erkennbar ist,
 - die Stimme vorbehaltlos abgegeben wurde und
 - das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Ungültigkeit der Stimmen (§ 37 KWG)

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel,

- keine Kennzeichnung enthält
- nicht amtlich hergestellt ist
- für ein anderes Wahlgebiet gültig ist
- den Wählerwillen nicht zweifelsfrei erkennen lässt
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält (Ergänzung: Zusatz oder Vorbehalt zu einzelnen Kandidaten, führt nur zur Ungültigkeit dieser Personenstimme bzw. Streichung dieses Bewerbers)

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; Heilungsvorschriften (§ 37 KWG)

- Grundsätze bei der Auswertung der Stimmzettel:
 - Wählerwille muss zweifelsfrei erkennbar sein.
 - Stimmen sind ohne Zusatz und Vorbehalt abgegeben.
 - Wahlgeheimnis ist gewahrt.
- einer Kennzeichnung durch ein Kreuz (+ oder x) im aufgedruckten Feld ist jede andere Art eindeutiger oder neutraler Kenntlichmachung im und außerhalb des Feldes gleichgestellt; z. B. □, !, ✓ oder Unterstreichen von „Ja“ oder „Nein,,

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; **Heilungsvorschriften** (§ 37 KWG)

- Hat ein Wähler in nur einem Wahlvorschlag mehr als die ihm zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, so gilt folgendes: Bis die dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht mehr überschritten ist, sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von unten nach oben unberücksichtigt zu lassen
 1. zunächst die Stimmen für Bewerber mit nur einer Stimme,
 2. dann eine der beiden Stimmen für Bewerber, denen der Wähler zwei Stimmen gegeben hat,
 3. dann die andere Stimme der Bewerber nach Nummer 2,
 4. schließlich die Stimmen für Bewerber, denen der Wähler drei Stimmen gegeben hat, nach den Grundsätzen der Nummern 2 und 3

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; **Heilungsvorschriften** (§ 37 KWG)

- Hat der Wähler seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft und einen Wahlvorschlag gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung des Wahlvorschlags als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits mit der zulässigen Höchstzahl gekennzeichneten Bewerber eine Stimme zugeteilt. Bei der Zuteilung sind Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen.
- Ist ein Bewerber zwei- bzw. dreifach aufgeführt, erhält er auch zwei bzw. drei Stimmen.
- Die „Auffüllung“ von oben nach unten darf nur einmal vorgenommen werden
- Ein Bewerber wird nur dann bei der „Auffüllung“ berücksichtigt, wenn er* sie noch keine drei Stimmen erhalten hat.
- Ausnahme die vom Wähler gestrichenen Bewerber

7. Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand; **Heilungsvorschriften** (§ 37 KWG)

- Hat der Wähler seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft und keinen oder mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet, so verzichtet er auf die weiteren Stimmen.

8. Abschlussarbeiten (§ 51 Abs. 4 KWO, § 60 KWO)

- Arbeitsanweisung zur Auszählung bei der Urnenwahl beinhaltet u.a. ausführliche Informationen zu Sortieren der Stimmzettel
- Verpacken, Rückgabe Obleute und Transport Lager ist in der gleichnamigen Arbeitsanweisung beschrieben

8. Abschlussarbeiten (§ 51 Abs. 4 KWO, § 60 KWO)

- Obleute bringen deren Trolley und weiteres Material gem. Arbeitsanweisung zum Lager, Hafenstr. 49, 67061 Ludwigshafen (ehemaliges Edeka-Gelände); Einfahrt zum Parkplatz erfolgt über die Schwanthalerallee (Nr. 27)
- Zusätzliche Entschädigung per im Online Formular angegebener Bankverbindung

8. Abschlussarbeiten (§ 51 Abs. 4 KWO, § 60 KWO)

- Wahlvorsteher und Schriftführer oder deren Stellvertreter bringen Boxen mit Stimmzettel laut Arbeitsanweisung zum Lager, Hafenstr. 49, 67061 Ludwigshafen (ehemaliges Edeka-Gelände); Einfahrt zum Parkplatz erfolgt über die Schwanthalerallee (Nr. 27).
- Zusätzliche Entschädigung für Rücktransport zum Lager per im Online Formular angegebener Bankverbindung
- Nicht-städtische Wahlhelfer können Wunschgutschein für ehrenamtliche Tätigkeit in Anwesenheitsliste eintragen

9. Aufgaben Obleute (Überblick)

- nicht abschließend -

- Bindeglied zwischen Projektteam Wahlen und Wahlvorstände
- erste*r Ansprechpartner*in für die Wahlvorstände
- Arbeitsbeginn: 07.15 Uhr
- Ausgabe von Material
- bei Unterbesetzung einzelner Wahlvorstände ordnen Obleute Wahlhelfer aus anderen Wahlvorständen im Gebäude neu zu
- Anzahl der Wähler*innen (13 Uhr) dem Projektteam Wahlen melden
- individuelle Pausen unter Berücksichtigung der Aufgaben und in Abstimmung mit Wahlvorständen möglich (Achtung telefonische Erreichbarkeit der Wahlvorstände durch in sms angegebene Handynr. sicherstellen)
- Rücknahme Material und Rücktransport an angegebenen Ort

10. Ausblick: Etwaige Stichwahl der Ortsvorsteher*innen (§ 64 KWG)

- Stichwahl nur, wenn kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält
 - Zusammenlegung der Stimmbezirke je Wahlgebäude; Bezeichnung entsprechend dem niedrigsten Stimmbezirk
- > jeder Wahlvorstand hat mehrere Wählerverzeichnisse
- > Ermittlung und Meldung eines Ergebnisses
- > Ausfertigung einer Niederschrift.

11. Exkurs: Bote bei Problemen der telefonischen Übermittlung der Schnellmeldung

- Szenario: Ausfall Fest-, und Handynet
- pro Wahlgebäude Obmann/Obfrau und 1 Wahlvorsteher oder 1 Schriftführer oder deren Stellvertretungen (min. 2 Personen wegen 4-Augen-Prinzip) fahren zu dem in der Arbeitsanweisung angegeben Ort und geben alle gesammelten Schnellmeldungen je Wahlgebäude persönlich nach erfolgter Identitätsprüfung an berechnigte Person der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein ab
- Nutzung privater Kfz

12. Informationsangebot Internetpräsenz Stadt Ludwigshafen am Rhein

- Weitere Unterlagen, wie z.B. das Straßenverzeichnis, Verzeichnis der Wahlgebäude mit Anschrift und dort abgebildeten Wahlbezirken werden im Internet zur Verfügung gestellt

Die Wahlleiterin Frau Jutta Steinruck und
das gesamte Projektteam Wahlen
bedanken sich für Ihre Mitarbeit in den
Wahlvorständen und wünschen Ihnen ein
gutes Gelingen bei Ihrer Arbeit am
Wahlsonntag.

Vielen Dank.